



Besondere Bedingungen bei Vollzugsdienstunfähigkeit in der Unfallversicherung (Stufe 1)

Ziffer 2.1 der SIGNAL IDUNA AB GUV 2011 wird wie folgt erweitert:

- 1 Erleidet die versicherte Person einen Unfall nach Ziffer 2.1 der SIGNAL IDUNA AB GUV 2011, der zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) von mindestens 10 Prozent führt und wird deswegen binnen 3 Jahren (vom Unfalltag an gerechnet) ein Verfahren zur Vollzugsdienstunfähigkeit eingeleitet und spätestens nach weiteren zwei Jahren mit der Bestätigung der Vollzugsdienstunfähigkeit rechtswirksam abgeschlossen, erbringen wir die für den Invaliditätsfall versicherte Summe. Bereits gezahlte Invaliditätsleistungen werden von der Invaliditätssumme abgezogen.
- 2 Die Erweiterung der Ziffer 2.1 SIGNAL IDUNA AB GUV 2011 entfällt, wenn die versicherte Person das 55. Lebensjahr vollendet hat oder in den Ruhestand versetzt oder aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist. Die Versicherung wird unter Fortfall der Besonderen Bedingungen zu entsprechend vermindertem Beitrag fortgesetzt.
- 3 Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (SIGNAL IDUNA AB GUV 2011), unberührt.